



# Richtlinien der Ärztekammer Westfalen-Lippe zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

## Präambel

### I. Begriffsbestimmungen

1. Fortbildungszertifikat
2. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
3. Kriterien für die Fortbildung

### II. Bewertungskriterien und Kategorien für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und die Erteilung des Fortbildungszertifikates der Ärztekammer Westfalen-Lippe

1. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie C
2. Fortbildungsmaßnahmen in den Kategorien D, I und K
3. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie E
4. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie F
5. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie G
6. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie H

### III. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

1. Voraussetzungen für die Anerkennung
  - 1.1 Wahrung der Firmen- und Produktneutralität
  - 1.2 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern gemäß § 10 der Fortbildungsordnung
2. Anforderungen
3. Antragsverfahren
4. Formale und inhaltliche Prüfung
  - 4.1 Allgemeines
  - 4.2 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen im Ausland
  - 4.3 Lernerfolgskontrolle in den Kategorien A und C
5. Anerkennungs- und Ablehnungsbescheid
6. Verwaltungsgebühren
  - 6.1 Gesponserte Fortbildungsmaßnahmen
  - 6.2 Reihen- und Wiederholungsveranstaltungen
  - 6.3 Kongresse und kongressähnliche Veranstaltungen
  - 6.4 Fortbildungen in den Kategorien D, I, K
7. Anforderungen zur Durchführung und Auswertung der Fortbildungsmaßnahmen
  - 7.1 Anwesenheitsliste
  - 7.2 Teilnahmebescheinigung
  - 7.3 Meldung an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV)
  - 7.4 Evaluation
  - 7.5 Stichprobenartige Überprüfung und Teilnehmerbefragung
8. Wahrung der angegebenen Fristen durch den Antragsteller
9. Korrektur der Punktevergabe
10. Widerspruchsverfahren

### IV. Schlussbestimmungen

## **Präambel**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat am 29. März 2014 die Fortbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe als Satzung beschlossen. Auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 der Fortbildungsordnung beschließt der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe diese Richtlinien zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen sowie zur Erteilung des Fortbildungszertifikates der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

Mit dem Fortbildungszertifikat fördert und unterstützt die Ärztekammer Westfalen-Lippe die ärztliche Fortbildung. Es dient auch als Dokumentation und Nachweis für Vertragsärzte und Fachärzte im Krankenhaus über die regelmäßige Fortbildung nach §§ 95d und 136b Abs. 1 Satz 1 SGB V.

## **I. Begriffsbestimmung**

### **1. Fortbildungszertifikat**

Zum Nachweis ihrer beruflichen Fortbildung können Ärztinnen und Ärzte ein Fortbildungszertifikat erwerben. Das Fortbildungszertifikat ist eine von der Ärztekammer Westfalen-Lippe ausgestellte Urkunde, die der Ärztin/dem Arzt eine in einem festgelegten Zeitraum durchgeführte kontinuierliche Fortbildung durch von einer Ärztekammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen bescheinigt. Im Rahmen der beruflichen Kommunikation ist das Fortbildungszertifikat als Qualifikation ankündigungsfähig.

### **2. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen ist ein Verfahren der Bestätigung einer von einem Veranstalter angebotenen geeigneten ärztlichen Fortbildungsmaßnahme. Der Nachweis einer kontinuierlichen ärztlichen Fortbildung erfolgt in Form von Fortbildungspunkten.

### **3. Kriterien für die Fortbildung**

Die Kriterien ärztlicher Fortbildung orientieren sich an den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie an den Anforderungen gemäß § 8 der Fortbildungsordnung.

## **II. Bewertungskriterien und Kategorien für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und die Erteilung des Fortbildungszertifikates der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Gemäß den Beschlüssen des 107. Deutschen Ärztetages 2004 und des 116. Deutschen Ärztetages 2013 werden die Fortbildungsmaßnahmen nach einheitlichen Kriterien bewertet. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe kategorisiert und vergibt die Zahl an Fortbildungspunkten, die durch die Teilnahme an im Kammerbereich Westfalen-Lippe stattfindenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erworben werden können. Über von der Ärztekammer Westfalen-Lippe und ihren Einrichtungen selbst durchgeführte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen entscheidet die Ärztekammer Westfalen-Lippe in eigener Zuständigkeit.

Grundeinheit für die Bewertung der Fortbildung ist der Fortbildungspunkt. Dieser wird grundsätzlich für eine Fortbildungsstunde von 45 Minuten vergeben. Angefangene Fortbildungseinheiten bis zu 22,5 Minuten (Hälfte einer Fortbildungseinheit von 45 Minuten) werden abgerundet, danach wird zu einem Fortbildungspunkt aufgerundet.

Bei der Berechnung der Fortbildungseinheiten einer Fortbildungsmaßnahme sind 15 Minuten Pause nach jeweils zwei Fortbildungseinheiten (90 Minuten) abzuziehen, wenn im Programm keine entsprechenden Pausenzeiten ausgewiesen sind. Bei ganztägigen Fortbildungsmaßnahmen werden grundsätzlich 30 Minuten für eine Mittagspause abgezogen, sofern keine oder keine längeren Pausenzeiten vom Veranstalter ausgewiesen sind.

Einzelheiten zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Fortbildungszertifikat ergeben sich aus der Fortbildungsordnung, aus den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung und aus den folgenden Erläuterungen.

Die Fortbildungsmaßnahmen werden gemäß § 6 der Fortbildungsordnung in die Kategorien A - K eingeteilt.

### **1. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie C**

Fortbildungen mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Peer Review, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen) sind der Kategorie C zuzuordnen.

Veranstaltungen mit nicht begrenzter Teilnehmerzahl werden in die Kategorie C eingeordnet, wenn mindestens 50% der Veranstaltung interaktiv bzw. mit praktischen Übungen in Kleingruppen mit bis zu 25 Personen durchgeführt werden.

Nur wenn mindestens die sechste Fortbildungseinheit abgeschlossen ist (270 Minuten) und nicht durch Aufrundung zustande kommt, können zwei Zusatzpunkte vergeben werden.

#### **Qualitätszirkel**

Qualitätszirkel müssen von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe auf der Grundlage der „Leitlinie-Qualitätszirkel“ zugelassen oder nach der Regelung der Ärztekammer Westfalen-Lippe über Struktur und Arbeitsweise von Qualitätszirkeln in der jeweils gültigen Fassung konzipiert sein.

#### **Fallkonferenzen**

Fallkonferenzen sind gemeinsame Beratungen zu konkreten Fällen, die außerhalb der täglichen Routinebesprechungen des Klinikalltags unter Beteiligung externer Teilnehmer stattfinden. Wenn Fallkonferenzen im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung anerkannt werden sollen, müssen sie forsbildungsrelevante Merkmale aufweisen, z. B. eine dokumentierte Ablaufstruktur mit didaktischem Konzept (zu Therapie, Behandlungsziel, Evidenz, Festlegung von abgestimmten Handlungsweisen), Wahrung der Arztöffentlichkeit, Planungskonzept für künftige Fallkonferenzen.

#### **Video- und Online-Fortbildungen**

Video- und Online-Fortbildungen können unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:

- Der Anbieter muss detaillierte Erläuterungen zum Inhalt der Online-Fortbildung, zum Ablauf und zu den technischen Bedingungen machen. Er hat zu versichern, dass die kontinuierliche Beteiligung aller Teilnehmer durch den technischen Support sichergestellt ist und nachgehalten werden kann.
- Der Anbieter verpflichtet sich, eine schriftliche Lernerfolgskontrolle durchzuführen, die auch als Anwesenheitskontrolle dient. Die standardisierten Multiple-Choice-Fragen mitsamt Antworten (zehn Fragen mit jeweils fünf Antwortmöglichkeiten, von denen nur eine richtig sein darf) sind bei Antragstellung vorzulegen. Für die Lernerfolgskontrolle gibt es einen Zusatzpunkt.
- Je nach Struktur kann die Bewertung von Video- und Online-Fortbildungen in den Kategorien A oder C erfolgen.

Bei Fall- und Tumorkonferenzen in Form von Video- und Online-Fortbildungen (Kategorie C) ist die schriftliche Lernerfolgskontrolle nicht obligatorisch.

## 2. Fortbildungsmaßnahmen in den Kategorien D, I und K

### Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie D

Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form sind der Kategorie D zuzuordnen.

Fortbildungen in der Kategorie D können anerkannt werden, wenn der Anbieter gewährleistet, dass bei jedem Fortbildungsmodul folgende Kriterien erfüllt sind:

- Sicherstellung einer werbefreien und produktneutralen Ankündigung und Veröffentlichung der Fortbildungsmodule,
- eine ausreichend hohe Wahrscheinlichkeit für eine Bearbeitungsdauer von Texten und Fragen zur Lernerfolgskontrolle von 45 Minuten (fünf bis neun Druckseiten einschließlich Abbildungen, Literaturverzeichnis bzw. je nach Text- und Bildmenge 45 bis 90 Power-Point-Folien, incl. Lernerfolgskontrolle und Evaluation),
- Lernerfolgskontrolle in Form von Multiple-Choice-Fragen (10 Fragen pro Modul und jeweils fünf Antwortmöglichkeiten, von denen nur eine richtig sein darf),
- Berücksichtigung der Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung,
- Unabhängigkeitserklärung der Autoren (für jede Fortbildungseinheit),
- Begutachtungen des Inhaltes des Fortbildungsmoduls und der Qualität der Multiple-Choice-Fragen zur Lernerfolgskontrolle durch mindestens drei durch die Ärztekammer Westfalen-Lippe benannte unabhängige Fachgutachter (Peer Review). Basieren Fortbildungsmodule auf Präsenzveranstaltungen, die bereits von einer Ärztekammer im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung anerkannt wurden, ist eine Begutachtung durch einen durch die Ärztekammer Westfalen-Lippe benannten unabhängigen Fachgutachter pro Fortbildungsmodul ausreichend.
- zeitnahe Übermittlung des Auswertungsergebnisses der am Ende der Fortbildungsmaßnahme durchzuführenden Evaluation an die Ärztekammer Westfalen-Lippe.

Der Veranstalter verpflichtet sich, der Ärztekammer Westfalen-Lippe im Vorfeld der Antragsbearbeitung einen kostenfreien Online-Zugang zur endgültigen Version der Fortbildungsmaßnahme zu ermöglichen. Bei Printmedien ist der Ärztekammer Westfalen-Lippe ein kostenfreies Belegexemplar der entsprechenden medizinischen Publikation zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

### Sperrfrist, Datenerfassung, Teilnahmebescheinigung, Befristung der Anerkennung

Besteht ein Teilnehmer an einer Fortbildung der Kategorie D die Lernerfolgskontrolle nicht, dann erhält er nach einer Sperrfrist von 28 Tagen die Möglichkeit, das betreffende Modul erneut zu bearbeiten. Der Anbieter der Fortbildungsmaßnahme hat dafür zu sorgen, dass die Sperrfrist eingehalten wird. Die Anzahl der Bearbeitungsversuche ist nicht begrenzt.

Die für jeden Teilnehmer individuelle Datenerfassung obliegt dem Fortbildungsanbieter. Er hat dafür zu sorgen, dass ein Teilnehmer mit jedem Fortbildungsmodul nur einmal den Fortbildungspunkt erhalten kann. Der Anbieter stellt dem Teilnehmer eine ausdrückbare Teilnahmebescheinigung bzw. eine Teilnahmebescheinigung in Papierform zur Verfügung, um bei eventuellen Datenverlusten im Zusammenhang mit der elektronischen Punkteerfassung den Fortbildungsnachweis in herkömmlicher Form erbringen zu können. Darüber hinaus dient die Bescheinigung als Nachweis für das Finanzamt.

Erforderlich sind folgende Angaben auf der Teilnahmebescheinigung:

- Veranstalter,
- Name und Vorname des Teilnehmers,
- Privat- oder Dienstanschrift des Teilnehmers,
- Titel des Fortbildungsbeitrags,
- Veranstaltungsnummer (VNR),
- Datum der Teilnahme und der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung,
- Anerkennende (Landes-)Ärzttekammer,
- Fortbildungspunkt und Kategorie.

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe befristet die Anerkennung von Fortbildungen der Kategorie D auf ein Jahr. Die Anerkennung eines Fortbildungsmoduls gilt für 12 Monate ab Datum des Anerkennungsbescheides.

Eine Verlängerung der Anerkennung nach jeweils 12 Monaten um ein weiteres Jahr ist nach schriftlicher Bestätigung der Aktualität und Qualität der Inhalte durch den Anbieter und/oder einen Gutachter möglich. Im Rahmen des Verlängerungsantrages hat der Anbieter der Ärztekammer Westfalen-Lippe inhaltliche Änderungen anzuzeigen. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe entscheidet im Einzelfall, ob ein erneutes gutachterliches Verfahren einzuleiten ist oder ob die inhaltlichen Anpassungen verwaltungsseitig geprüft und auf redaktioneller Ebene eingearbeitet werden können. Für ein erneutes gutachterliches Verfahren fallen die in der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe festgesetzten Verwaltungsgebühren für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen sowie die Kosten für das Begutachtungsverfahren in voller Höhe an.

### **Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie I**

Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahmen mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form sind der Kategorie I zuzuordnen.

Die Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie I erfolgt auf Grundlage der Fortbildungsordnung, der Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung und der Qualitätskriterien eLearning der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung.

Fortbildungen in der Kategorie I können anerkannt werden, wenn der Anbieter gewährleistet, dass bei jedem Fortbildungsmodul folgende Kriterien erfüllt sind:

- Sicherstellung einer werbefreien und produktneutralen Ankündigung und Veröffentlichung der Fortbildungsmodule,
- zeitnahe Übermittlung des Auswertungsergebnisses der am Ende der Fortbildungsmaßnahme durchzuführenden Evaluation an die Ärztekammer Westfalen-Lippe.

Der Veranstalter verpflichtet sich, der Ärztekammer Westfalen-Lippe im Vorfeld der Antragsbearbeitung einen kostenfreien Online-Zugang zur endgültigen Version der Fortbildungsmaßnahme zu ermöglichen.

Die Anträge zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie I sind mindestens drei von der Ärztekammer Westfalen-Lippe benannten Fachgutachtern zur inhaltlichen Prüfung vorzulegen. Die Kosten für das gutachterliche Verfahren trägt der Anbieter der Fortbildungsmaßnahme.

### **Datenerfassung, Teilnahmebescheinigung, Befristung der Anerkennung**

Die für jeden Teilnehmer individuelle Datenerfassung obliegt dem Fortbildungsanbieter. Er hat dafür zu sorgen, dass ein Teilnehmer mit jedem Fortbildungsmodul nur einmal den Fortbildungspunkt/die Fortbildungspunkte erhalten kann. Der Anbieter stellt dem Teilnehmer eine ausdrück-

bare Teilnahmebescheinigung bzw. eine Teilnahmebescheinigung in Papierform zur Verfügung, um bei eventuellen Datenverlusten im Zusammenhang mit der elektronischen Punkteerfassung den Fortbildungsnachweis in herkömmlicher Form erbringen zu können. Darüber hinaus dient die Bescheinigung als Nachweis für das Finanzamt.

Erforderlich sind folgende Angaben auf der Teilnahmebescheinigung:

- Veranstalter,
- Name und Vorname des Teilnehmers,
- Privat- oder Dienstanschrift des Teilnehmers,
- Titel der Fortbildung,
- Veranstaltungsnummer (VNR),
- Datum des Abschlusses und der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung,
- Anerkennende (Landes-)Ärzttekammer,
- Fortbildungspunkt/e und Kategorie.

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe befristet die Anerkennung von Fortbildungen der Kategorie I auf ein Jahr. Die Anerkennung eines Fortbildungsmoduls gilt für 12 Monate ab Datum des Anerkennungsbescheides.

Eine Verlängerung der Anerkennung nach jeweils 12 Monaten um ein weiteres Jahr ist nach schriftlicher Bestätigung der Aktualität und Qualität der Inhalte durch den Anbieter und/oder einen Gutachter möglich. Im Rahmen des Verlängerungsantrages hat der Anbieter der Ärztekammer Westfalen-Lippe inhaltliche Änderungen anzuzeigen. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe entscheidet im Einzelfall, ob ein erneutes gutachterliches Verfahren einzuleiten ist oder ob die inhaltlichen Anpassungen verwaltungsseitig geprüft und auf redaktioneller Ebene eingearbeitet werden können. Für ein erneutes gutachterliches Verfahren fallen die in der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe festgesetzten Verwaltungsgebühren für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen sowie die Kosten für das Begutachtungsverfahren in voller Höhe an.

### **Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie K**

Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahmen in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltung sind der Kategorie K zuzuordnen.

Die Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie K erfolgt auf Grundlage der Fortbildungsordnung, der Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung und der Qualitätskriterien eLearning der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Anerkennung von Fortbildungen der Kategorie K ist diejenige (Landes-)Ärzttekammer zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Präsenzveranstaltung stattfindet. Ein von einer (Landes-)Ärzttekammer bereits anerkannter eLearning-Teil einer Blended-Learning-Fortbildung wird von anderen Landesärztekammern ohne erneute Prüfung ebenfalls anerkannt, die vergebenen Fortbildungspunkte können übernommen werden.

### **Teilnahmebescheinigung**

Der Anbieter der Fortbildungsmaßnahme stellt dem Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung aus, die folgende Informationen enthalten muss.

- Veranstalter,
- Name und Vorname des Teilnehmers,
- Privat- oder Dienstanschrift des Teilnehmers,
- Titel der Fortbildung,
- Veranstaltungsnummer (VNR),
- Daten der Telelernphase, Daten der/des Präsenzteile/s und Datum der Ausstellung der

- Teilnahmebescheinigung,
- Anerkennende (Landes-)Ärztchammer,
  - Fortbildungspunkt/e und Kategorie.

Abweichend von der Standardbescheinigung müssen Angaben über die Telelernphase, das Lernen in Präsenzform sowie das Ausstellungsdatum enthalten sein.

### **3. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie E**

Das Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel ist der Kategorie E zuzuordnen.

Innerhalb dieser Kategorie werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre (10 Punkte pro Jahr) anerkannt. Die Gutschrift erfolgt jeweils zum 1. Februar eines Jahres.

### **4. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie F**

Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge sind der Kategorie F zuzuordnen.

Autoren erhalten für wissenschaftliche Veröffentlichungen Fortbildungspunkte, wenn sie diese durch Vorlage der Kopie des Titelblattes der wissenschaftlichen Veröffentlichung nachweisen. Die Definition einer Veröffentlichung ergibt sich aus den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für die Anerkennung ist ein vorheriges Review-Verfahren durch Fachgutachter erforderlich. Die Durchführung des Review-Verfahrens obliegt dem Publikationsorgan bzw. dem Autor. Die Anrechnung der Fortbildungspunkte erfolgt bei Beantragung des Fortbildungszertifikates.

Referenten, Qualitätszirkelmoderatoren, wissenschaftliche Leiter erhalten Fortbildungspunkte pro Beitrag, z. B. Vortrag/Poster, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme, wenn sie diese durch Vorlage des Veranstaltungsprogramms nachweisen. Die Anrechnung erfolgt bei Beantragung des Fortbildungszertifikates.

Vom Inkrafttreten der neuen Fortbildungsordnung (01.07.2014) an gilt maximal 5 Jahre zusätzlich auch noch die alte Regelung (keine Begrenzung der Punktzahl in der Kategorie F / 1 Punkt pro Beitrag) für diejenigen Ärzte/innen, die ihren fünfjährigen Fortbildungszyklus noch unter der alten Regelung begonnen haben. Die Anwendung der neuen Regelung (Begrenzung auf maximal 50 Punkte / 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung) erfolgt individuell und wird nicht per Stichtag fixiert.

### **5. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie G**

Hospitationen sind der Kategorie G zuzuordnen.

Hospitationen werden in einer anderen - nicht der eigenen - Klinik, Praxis, Lehr- oder Forschungseinrichtung absolviert. Der Antrag auf Anerkennung einer Hospitation ist grundsätzlich durch den Hospitanten zu stellen. Unter Hospitation wird die unentgeltliche Mitarbeit in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung verstanden. Der Hospitationsgeber muss über mehrere Jahre Berufserfahrung und eine entsprechende nachgewiesene fachliche Qualifikation verfügen. Die durchgeführte Hospitation wird von dem ärztlichen Leiter der Hospitationsstätte nach einem Musterformular der Ärztekammer Westfalen-Lippe bescheinigt.

Die Anerkennung von Hospitationen im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, die von Anbietern als Veranstaltungen organisiert werden, ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme durch den Anbieter zu beantragen.

## 6. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie H

Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen, Inhalte von Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind und Inhalte von Zusatzstudiengängen sind der Kategorie H zuzuordnen.

Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie H werden gemäß ihrer curricularen Stundenzahl bewertet.

## III. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

### 1. Voraussetzungen für die Anerkennung

Für jede anzuerkennende ärztliche Fortbildungsmaßnahme in Westfalen-Lippe ist grundsätzlich vor der Durchführung ein fristgerechter Antrag bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe zu stellen. Eine nachträgliche Anerkennung ist grundsätzlich nicht möglich.

Grundsätzlich nicht anerkennungsfähig sind Fortbildungsmaßnahmen,

- die den medizinisch-ethischen Grundsätzen und der Berufsordnung widersprechen,
- die nicht auf der Grundlage des allgemein anerkannten medizinischen Wissenschaftsverständnisses und einer wissenschaftlichen Evidenz beruhen,
- die in einem Zusammenhang mit paramedizinischen Inhalten stehen,
- die berufs- und gesellschaftspolitische Themen zum Inhalt haben,
- bei denen es sich um eine Gremiensitzung oder Mitgliederversammlung handelt,
- bei denen die Firmen- und Produktneutralität nicht gewährleistet ist,
- bei denen es sich um Produktinformationsveranstaltungen, Geräteeinweisungen und Anwenderschulungen handelt,
- die ausschließlich bzw. in wesentlichen Teilen mit firmenabhängigen Referenten stattfinden,
- bei denen mögliche Interessenkonflikte nicht offengelegt werden,
- bei denen das Rahmenprogramm in einem unangemessenen Verhältnis zum medizinisch-fachlichen Teil bzw. im Vordergrund steht,
- die ohne einen verantwortlichen ärztlichen wissenschaftlichen Leiter geplant sind und durchgeführt werden,
- bei denen der wissenschaftliche Leiter und der/die Referent/en nicht die nach den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer erforderliche Qualifikation nachweisen können,
- die der Rekrutierung oder Einweisung von Studienteilnehmern dienen,
- die als Hauptzielgruppe nicht-ärztliche Berufs- oder Personengruppen, zum Beispiel Heilpraktiker oder interessierte Laien aufweisen,
- in denen während der Vorträge und Diskussionen Mahlzeiten eingenommen werden (z. B. Lunch-Symposien),
- in denen Themen, die monetäre Aspekte behandeln, im Vordergrund stehen, z. B. Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL), Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM),
- die betriebswirtschaftliche Themen, Praxismarketing und Steuern bzw. Steuerrecht als Gegenstand haben,
- in denen EDV-Programme, z. B. Textverarbeitung, PowerPoint, Excel etc., geschult werden,
- die Mitarbeiterführung, Mitarbeitermotivation und Mitarbeiterjahresgespräche zum Thema haben,
- die nicht arztöffentlich sind,
- die nicht nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung geplant sind und durchgeführt werden.

Die Prüfertätigkeit im Rahmen von Facharztprüfungen, gutachterliche Aufgaben und Lehrtätigkeit gelten nicht als Fortbildung.

Im Hinblick auf nichtanerkennungsfähige Fortbildungsthemen gilt, dass im Zuge der inhaltlichen und formalen Prüfung auch eine anteilige Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme erfolgen kann.

Werden Vorträge von Mitarbeitern eines Sponsors, eines Arzneimittelherstellers oder eines Herstellers von Medizinprodukten gehalten bzw. Veranstaltungsteile von diesen gestaltet, sind der Ärztekammer Westfalen-Lippe die Vortragsfolien bzw. eine detaillierte Inhaltsangabe dieser Programmanteile vorzulegen. Eine anteilige Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme ist nur möglich, wenn die Darstellung in den Folien bzw. die Inhalte produktneutral sind. Veranstaltungsteile von Firmenmitarbeitern finden bei der Punkteberechnung keine Berücksichtigung. Sind die Darstellungen in den Folien bzw. die Inhalte als nicht produktneutral einzuschätzen, kann die gesamte Veranstaltung keine Anerkennung finden. In den Folien sind die Nennung des Sponsors und die Platzierung seines Logos nicht gestattet. Auch das Design der Folien darf keine Rückschlüsse auf den Sponsor ermöglichen.

### **1.1 Wahrung der Firmen- und Produktneutralität**

Bei unangemessenen Zuwendungen für die Teilnehmer einer Fortbildungsmaßnahme ist die Firmen- und Produktneutralität nicht gewährleistet.

Dies gilt insbesondere

- wenn mehr als die notwendigen Reisekosten übernommen werden,
- wenn mehr als die notwendigen Teilnehmergebühren übernommen werden.

Notwendige Reisekosten sind die tatsächlich angefallenen Kosten, die der Arzt aufwenden muss, um den Veranstaltungsort zu erreichen.

Übernachungskosten dürfen nur dann übernommen werden, wenn die berufsbezogenen Fortbildungsinhalte so umfangreich sind, dass sie auf zwei oder mehrere Tage verteilt werden müssen.

Hotelkosten gelten bis zur Kategorie der gehobenen Mittelklasse als angemessen. Dabei ist in jedem Einzelfall der durchschnittliche Zimmerpreis im Veranstaltungsort während des Veranstaltungszeitraums maßgeblich.

Die Firmen- und Produktneutralität ist ebenso nicht gewährleistet,

- wenn der wissenschaftliche Leiter, der Veranstalter und die Referenten ihre Interessenkonflikte nicht offenlegen,
- wenn durch eine Kategorisierung der Sponsoren oder die Wertung des Umfangs des Sponsorings eine direkte oder indirekte Beeinflussung der Teilnehmer erfolgt.

### **Notwendige Teilnehmergebühren**

Nach den Kosten, die dem Veranstalter unmittelbar für die Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung entstehen, berechnet sich die notwendige Teilnehmergebühr. Zahlt der Sponsor dem Teilnehmer bzw. dem Veranstalter mehr als das, ist der gewährte Vorteil nicht mehr angemessen und davon auszugehen, dass der Betrag gezahlt wird, um z. B. das Verordnungsverhalten zu beeinflussen.

### **Firmenunabhängige/r Arzt/Ärztin als wissenschaftliche Leitung**

Eine firmenunabhängige ärztliche wissenschaftliche Leitung ist nicht gewährleistet, wenn die Leiterin/der Leiter direkt für ein oder in einem Unternehmen (Arzneimittelhersteller, Hersteller von Medizinprodukten) tätig ist.

### **1.2 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern gemäß § 10 der Fortbildungsordnung**

Auf Antrag kann einem geeigneten Veranstalter durch die Ärztekammer für bestimmte von ihm geplante und durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der anerkennenden Kammer die Zusicherung erteilt werden, dass diese ohne Einzelprüfung anerkannt werden. Ausgenommen hiervon sind Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien D, I und K.

## 2. Anforderungen

Die Qualitätsanforderungen gemäß §§ 6 und 8 der Fortbildungsordnung sind einzuhalten. Die vom Veranstalter angebotenen Fortbildungsmaßnahmen müssen von qualifizierten ärztlichen Leitern und qualifizierten Referenten durchgeführt werden.

Bei gesponserten Veranstaltungen sind die Regelungen der Berufsordnung, insbesondere die zu §§ 32, 33 (Muster-)Berufsordnung existierenden Hinweise und Erläuterungen der Bundesärztekammer („Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten“) und der Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## 3. Antragsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme ist spätestens 4 Wochen (d. h. 28 Tage) vor der Durchführung der Veranstaltung web-basiert bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe zu stellen. Maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist ist das Datum des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Dem vollständigen Antrag ist ein (endgültiges) Original-Programm oder eine Original-Einladung mit einem inhaltlichen und zeitlichen Ablaufplan der geplanten Fortbildungsmaßnahme beizufügen. Zusätzlich angeforderte und fehlende Unterlagen werden nur bei angegebener Veranstaltungsnummer (VNR) dem Antrag zugeordnet. Bis zum Eingang der fehlenden Unterlagen ruht die Antragsbearbeitung. Es ist zu versichern, dass am vorgelegten Veranstaltungsprogramm keine Änderungen vorgenommen werden.

Der als verantwortlicher wissenschaftlicher Leiter fungierende Arzt hat im Zusammenhang mit dem Antrag schriftlich zu erklären, dass die Einhaltung der Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung und zur Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten im Sinne der §§ 32, 33 (Muster-)Berufsordnung gewährleistet sind. Er verpflichtet sich darüber hinaus dazu, erst dann eine gegebenenfalls geplante Veröffentlichung der Fortbildungspunkte in Veranstaltungsprogrammen und Einladungen vorzunehmen, wenn das Anerkennungsverfahren abgeschlossen und der Anerkennungsbescheid ergangen sind.

Auf Anforderung sind der Ärztekammer Westfalen-Lippe Erklärungen über die Firmen- und Produktneutralität aller Referenten und Moderatoren, eine schriftliche Zusammenfassung der Vorträge und die Vortragsfolien sowie Lehrmaterialien und gegebenenfalls weitere Unterlagen für die inhaltliche und formale Prüfung des Antrages vorzulegen.

Wenn berechtigte Zweifel an der Angemessenheit der Zuwendung bestehen, sind auf Anforderung durch den Veranstalter folgende Angaben vorzulegen:

- Art der Zuwendung,
- Höhe des Gesamtbetrages der finanziellen Unterstützung, bei mehreren Unterstützern Angabe pro Unterstützer,
- Angabe, wofür die Gelder verwendet werden (Raummiete, Honorare, Catering u. a.),
- Angabe der Höhe der Zuwendung pro Teilnehmer,
- Differenzierung der Zuwendung pro Teilnehmer,
- Aufschlüsselung der übernommenen Kosten für Referenten.

## 4. Formale und inhaltliche Prüfung

### 4.1 Allgemeines

In der Ärztekammer Westfalen-Lippe erfolgt nach Eingang des vollständigen Antrages die formale und inhaltliche Prüfung, die Anerkennung mit Kategorisierung und Vergabe der Fortbildungspunkte nach den entsprechenden Bewertungskriterien der Fortbildungsordnung oder die Ablehnung des Antrages. Strittige Anträge sind in der Regel den jeweils zuständigen Fachgutachtern, dem Bewertungsgremium Fortbildungszertifizierung oder im Einzelfall dem Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe zur fachlichen Beratung und gegebenenfalls Entscheidung vorzulegen.

Bei Entscheidungen durch die Fachgutachter, das Bewertungsgremium und den Vorstand gilt das Mehrheitsprinzip.

Der Ärztekammer Westfalen-Lippe sind Erklärungen über ggf. bestehende Interessenkonflikte des wissenschaftlichen Leiters sowie auf Anforderung des Veranstalters, der Referenten und Moderatoren vorzulegen.

#### **4.2 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen im Ausland**

Die Zuständigkeit der Ärztekammer Westfalen-Lippe bei Fortbildungsmaßnahmen im Ausland ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

- Die Fortbildung ist ein Angebot für in Deutschland tätige Ärzte/innen und
- der Anbieter ist in Deutschland ansässig und
- der wissenschaftliche Leiter ist Mitglied der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

Der wissenschaftliche Leiter hat Gründe darzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Fortbildungsmaßnahme im Ausland stattfinden muss.

Fortbildungen im Ausland, die durch zuständige Institutionen in dem jeweiligen Land anerkannt werden können, fallen nicht in die Zuständigkeit der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

#### **4.3 Lernerfolgskontrolle in den Kategorien A und C**

Ist im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A und C eine Lernerfolgskontrolle vorgesehen, so ist ein Musterbogen der Lernerfolgskontrolle bei Antragstellung einzureichen. Die Lernerfolgskontrolle muss in Form von Multiple-Choice-Fragen mit folgender Struktur erfolgen: Zehn Fragen pro Veranstaltung mit jeweils fünf Antwortmöglichkeiten, von denen nur eine richtig ist. Die Bestehensgrenze liegt bei mindestens 70% richtiger Antworten. Der Veranstalter hat die Ergebnisse der schriftlich durchzuführenden Lernerfolgskontrolle zu dokumentieren, fünf Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer Westfalen-Lippe auf Anforderung vorzulegen.

### **5. Anerkennungs- und Ablehnungsbescheid**

Nach der Entscheidung über den Antrag ergeht ein Bescheid über die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme mit der Angabe der Fortbildungspunkte, der Kategorie, der Veranstaltungsnummer (VNR) und dem dazu gehörenden Passwort zur Meldung an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) (Anerkennungsbescheid) oder ein ablehnender Bescheid mit Begründung (Ablehnungsbescheid).

Die Anerkennung gemäß Fortbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe erfolgt ausschließlich für das Fortbildungszertifikat. Eine Anerkennung nach der Fortbildungsordnung beinhaltet keine Anerkennung nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

### **6. Verwaltungsgebühren**

Mit der Antragstellung werden Gebühren fällig. Die Höhe der Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen ergibt sich aus der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.

Sofern Anträge außerhalb der Regelfrist (weniger als 28 Tage vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme) gestellt werden, wird zuzüglich zur Grundgebühr eine Gebühr gemäß Verwaltungsgebührenordnung der ÄKWL erhoben.

Eine Erstattung der Verwaltungsgebühr erfolgt bei Absage einer anerkannten Fortbildung nicht. Bei terminlicher Verschiebung der Fortbildung behält der Bescheid nach Mitteilung des neuen Termins seine Gültigkeit; es fallen keine neuen Verwaltungsgebühren an.

Gemäß der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe kann eine Gebühr im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint. Eine Gebührenbefreiung kann auf Antrag erfolgen, wenn keine Teilnehmergebühren erhoben werden und an der Fortbildung keine Sponsoren beteiligt sind.

### **6.1 Gesponserte Fortbildungsmaßnahmen**

Gesponserte Fortbildungsmaßnahmen sind insbesondere solche:

- die von Pharmazeutischen Unternehmen, Herstellern von Medizinprodukten, kommerziellen Fortbildungsanbietern oder sonstigen Dritten finanziell (auch anteilig in Form von Zuschüssen) oder durch Sachleistungen unterstützt werden,
- bei denen die Vorgenannten weitere mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehende Kosten, wie beispielsweise Mietkosten für Veranstaltungsräume, Druckkosten für Programme bzw. Einladung, Kosten für Imbiss oder die Teilnehmergebühren übernehmen,
- bei denen Industrieausstellungen stattfinden.

Ein mit der Veranstaltung in direktem Zusammenhang stehendes Rahmenprogramm gilt ebenfalls als Sponsoring.

Bei gesponserten Fortbildungsmaßnahmen sind die Regelungen der Berufsordnung, insbesondere die zu §§ 32, 33 Berufsordnung existierenden Hinweise und Erläuterungen der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sponsoring ist gegenüber der Ärztekammer Westfalen-Lippe im Rahmen der Antragstellung auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme sowie gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Fortbildungsmaßnahme transparent zu machen.

### **6.2 Reihen- und Wiederholungsveranstaltungen**

Im Rahmen der Antragstellung besteht die Möglichkeit zur Anerkennung von Reihen- und Wiederholungsveranstaltungen. Diese sind wie folgt definiert:

Reihenveranstaltungen nicht kommerzieller Anbieter, die maximal einen Zeitraum von 12 Monaten umfassen dürfen, sind Veranstaltungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Zuordnung aller Fortbildungen zu einer einheitlichen Bewertungskategorie,
- einheitliche Zeitdauer der einzelnen Fortbildungen,
- Benennung der Themen und Referenten der einzelnen Fortbildungen,
- Benennung der Termine und Veranstaltungsorte.

Werden innerhalb einer Fortbildungsreihe eine oder mehrere Veranstaltungen gesponsert und/oder Teilnehmergebühren erhoben, ist für jede dieser Fortbildungen innerhalb einer Fortbildungsreihe die Verwaltungsgebühr fällig.

Wiederholungsveranstaltungen sind Veranstaltungen, die bezüglich Art und Struktur der Fortbildung, Thema, Leitung und Referenten identisch sind und erneut am gleichen Ort oder an verschiedenen Orten durchgeführt werden und bei Antragstellung terminlich benannt sind. Es handelt sich ebenfalls um Wiederholungsveranstaltungen, wenn Art und Struktur der Fortbildung und das Thema identisch sind und eine vollständige Liste der zum Einsatz kommenden Leiter und Referenten sowie sämtliche Veranstaltungstermine bei Antragstellung vorgelegt werden. Der Antrag kann maximal einen Zeitraum von 12 Monaten umfassen.

Wiederholungsveranstaltungen, die primär auf Initiative kommerzieller Anbieter durchgeführt werden, sind pro Einzelveranstaltung gebührenpflichtig.

Finden innerhalb von pauschal anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, z. B. Qualitätszirkeln, gesponserte Veranstaltungen statt, sind diese jeweils als Einzel- bzw. Sonderveranstaltungen se-

parat unter Vorlage eines Veranstaltungsprogramms im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung zu beantragen.

### **6.3 Kongresse und kongressähnliche Veranstaltungen**

Sollen im Rahmen eines Kongresses oder einer kongressähnlichen Veranstaltung stattfindende Vorträge, Workshops, Seminare etc. einzeln entsprechend Kategorie A bzw. C bewertet werden, werden diese Veranstaltungen wie Einzelveranstaltungen behandelt. Als Verwaltungsgebühr fällt für jeweils bis zu 5 Einzelveranstaltungen die einfache Verwaltungsgebühr zusätzlich zur Grundgebühr an.

### **6.4 Fortbildungen in den Kategorien D, I, K**

Für die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten der Kategorie D wird die Verwaltungsgebühr pro Fortbildungseinheit fällig. Weiterhin fällt für den Fortbildungsanbieter eine Entschädigung für die gutachterlichen Leistungen an. Für Fortbildungen der Kategorie D, die auf Präsenzveranstaltungen beruhen, die bereits bei einer Landesärztekammer anerkannt wurden, wird die Verwaltungsgebühr ebenfalls pro Fortbildungseinheit erhoben.

Für die Prüfung von eLearning-Modulen der Kategorien I und K im Rahmen der „Qualitätskriterien eLearning“ der Bundesärztekammer beträgt der Sockelbetrag für den Verwaltungsaufwand bei der Sichtung der Antragsunterlagen und anderer formaler Aspekte (Anforderung von Zugängen zur Lernplattform etc.) € 300,00. Die Verwaltungsgebühr für die Begutachtung eines Lernmoduls im Rahmen der Gesamtmaßnahme beläuft sich auf € 50,00 pro Modul.

## **7. Anforderungen zur Durchführung und Auswertung der Fortbildungsmaßnahmen**

Für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen hinsichtlich der Qualifikation des wissenschaftlichen Leiters und der Referenten, der Form des Vortrages und der Diskussion, der Aufnahmefähigkeit der Lernenden und der Verwendung von Medien sind die Fortbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe sowie die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

### **7.1 Anwesenheitsliste**

Für jede anerkannte Fortbildungsmaßnahme ist der Veranstalter verpflichtet, eine Anwesenheitsliste gemäß Mustervorlage der Ärztekammer Westfalen-Lippe zu führen. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für den Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Der Veranstalter haftet für die Richtigkeit der gemachten Angaben gegenüber der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

Die Anwesenheitsliste muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname des Teilnehmers,
- Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) des Teilnehmers in Barcode-Form oder in Ziffernfolge,
- Unterschrift des Teilnehmers.

### **7.2 Teilnahmebescheinigung**

Jeder ärztliche Teilnehmer erhält eine vom wissenschaftlichen Leiter der Fortbildungsmaßnahme unterschriebene Teilnahmebescheinigung unter Angabe der Fortbildungspunkte gemäß einer Mustervorlage der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

Eine Teilnahmebescheinigung darf nur demjenigen erteilt werden, der an der vollständigen Fortbildungsmaßnahme teilgenommen hat. Die Teilnahmebescheinigung, die unmittelbar nach der Fortbildungsmaßnahme auszugeben ist, muss folgende Angaben enthalten:

- Veranstalter,
- Name und Vorname des Teilnehmers,
- Privat- oder Dienstanschrift des Teilnehmers,
- Thema der Veranstaltung,
- Veranstaltungsnummer (VNR),

- Datum, Uhrzeit (Beginn und Ende der Veranstaltung),
- Veranstaltungsort,
- Anerkennende (Landes-)Ärzttekammer,
- Anzahl der Fortbildungspunkte und Kategorie,
- Unterschrift/Stempel des ärztlichen Antragstellers/Veranstaltungsleiters.

### **7.3 Meldung an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV)**

Veranstalter von Fortbildungsmaßnahmen erhalten mit der Anerkennung im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung eine Veranstaltungsnummer (VNR) sowie ein dazugehöriges Passwort. Die Fortbildungspunkte der Teilnehmer von Fortbildungsmaßnahmen sind vom Veranstalter auf elektronischem Wege direkt an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) weiterzuleiten.

### **7.4 Evaluation**

Grundsätzlich sind alle von der Ärztekammer Westfalen-Lippe anerkannten Fortbildungsmaßnahmen zu evaluieren. Der Veranstalter kann hierzu einen Evaluationsbogen der Ärztekammer Westfalen-Lippe oder einen eigenen Bewertungsbogen (dieser ist dann als Muster dem Antrag beizufügen) verwenden. Die am Ende einer Fortbildungsmaßnahme durchgeführte Evaluation und deren Ergebnis sind ein Jahr aufzubewahren und der Ärztekammer Westfalen-Lippe auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

### **7.5 Stichprobenartige Überprüfung und Teilnehmerbefragung**

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der von ihr anerkannten Fortbildungsmaßnahmen vor. Hierfür ist Vertretern der Ärztekammer Westfalen-Lippe ein kostenfreier Zutritt zu der anerkannten Fortbildungsmaßnahme zu ermöglichen.

Zudem führt die Ärztekammer Westfalen-Lippe stichprobenartig eine retrospektive Befragung der Teilnehmer gesponserter Fortbildungsmaßnahmen bzgl. der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und der Produktneutralität der Fortbildungsinhalte sowie der Offenlegung von Interessenkonflikten an der Veranstaltung beteiligter Personen bzw. Institutionen durch.

## **8. Wahrung der angegebenen Fristen durch den Antragsteller**

Im Falle der Nichteinhaltung von gesetzten Fristen kann die Ärztekammer Westfalen-Lippe bis zum Eingang der vollständigen Unterlagen von der Bearbeitung weiterer Anträge desselben Veranstalters absehen. Gleiches gilt für nicht ausgeglichene Forderungen hinsichtlich Verwaltungsgebühren, die im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung angefallen sind.

## **9. Korrektur der Punktevergabe**

Eine Korrektur der von der Ärztekammer Westfalen-Lippe vergebenen Fortbildungspunkte ist nur möglich, wenn der Ärztekammer Westfalen-Lippe bei der Berechnung ein Fehler unterlaufen ist.

## **10. Widerspruchsverfahren**

Aufgrund von § 110 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW) sind Widersprüche gegen Bescheide nur noch in den in diesem Gesetz besonders genannten Fällen statthaft.

## **IV. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinien treten am 01.12.2016 in Kraft und ersetzen alle früheren hierzu getroffenen Regelungen.